

**Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung)
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 28. Januar 2010**

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 8. März 2010

Aufgrund des § 40 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 18. November 2009 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Einschreibordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 09. Januar 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 13) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „für das beantragte Fachsemester“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Satz 1 wird eingefügt:
„In bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen ist ein Studienplatztausch möglich.“
 - b) Im neuen Satz 2 werden die Worte „in Studiengängen, in denen Zulassungsbeschränkungen bestehen,“ gestrichen.
3. In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „fristgemäß“ durch die Wörter „bis zum Beginn des Folgesemesters“ ersetzt.
4. § 20 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:
„In höheren Fachsemestern ist eine Beurlaubung im Semester der Ersteinschreibung nicht möglich.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 40 Abs. 5 HSG wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 28. Dezember 2009 erteilt.

Kiel, den 28. Januar 2010

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel